

**Stadt Möckmühl**  
**Landkreis Heilbronn**  
**SATZUNG**

**Zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebietes „Altstadt“**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Altstadt“ wird um die im Lageplan der STEG Stadt

Die Abgrenzung der 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 18.06.2021 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets sowie der Lageplan können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Möckmühl, Zimmer 201, Hauptstraße 23, 74219 Möckmühl von jedermann eingesehen werden.

**§ 2**

**Weitere Bestimmungen der Sanierungssatzung**

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 07.05.2019 (Öffentliche Bekanntmachung vom 28.11.2019) bleiben von der Satzung zur 1. Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den 1. Erweiterungsbereich anzuwenden.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt“ wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Möckmühl, den

gez. Ulrich Stammer  
Bürgermeister